



Satzung Tanzsportclub Blau-Silber Ladenburg in der Fassung vom 16.03.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

Tanzsportclub Blau-Silber Ladenburg e.V.

und hat seinen Sitz in Ladenburg.

1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Weinheim.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen.

2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Baden-Württemberg oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- a) Ordentliche Mitglieder: Sporttreibende/aktive und fördernde/passive,
 - b) Außerordentliche Mitglieder: Jugendliche unter 18 Jahren,
 - c) Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb, Erlöschen und Änderung der Mitgliedschaft

- 5.1 Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied, bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 5.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.4 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Er kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
- 5.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- 5.7 Die Änderung einer Mitgliedschaft von aktiv zu passiv kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden. Die Änderung der Mitgliedschaft von passiv zu aktiv kann nur durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Beginn des nächsten Monats erklärt werden.

§ 6 Organe des Vereines

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- 7.2 In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Einberufung erfolgt:

- a) per Email. Sind mehrere Mitglieder Angehörige des Haushaltes des Mailaccountbesitzers, leitet dieser die Einladung an die betreffenden Mitglieder weiter.
- b) in gesonderten Fällen (z.B. kein Emailaccount) durch Übergabe der Einladung des Besitzers/Trainers der jeweiligen Tanzgruppe an die betreffenden Mitglieder. Diese bestätigen durch Unterschrift den Erhalt.
- c) in allen anderen Fällen schriftlich an die letzte bekannte Postanschrift des Mitgliedes.

- 7.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 1. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 3. die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 4. den jährlichen Haushaltsplan,
 5. die Festsetzung der Beiträge und Arbeitsstunden in der Beitragsordnung, dies ist in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen,
 6. die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Zweckbindung des Vereins sowie wesentliche Aufgabenerweiterungen bzw. Einschränkungen,
 7. Satzungsänderungen,
 8. die Auflösung des Vereins.

- 7.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- 7.6 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl/Wiederwahl im Amt.
- 8.2 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- 8.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und er stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.5 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 8.6 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 8.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend §7, Ziffer 4; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- 8.8 Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder vor, die für besondere Aufgaben (z.B. Vergnügungsausschuss, Pressewart, Jugendwart) in den erweiterten Vorstand gewählt werden sollen. Diese Mitglieder sind mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 8.9 Der Vorstand entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, solange sie nicht aktiv in einer Tanzgruppe tätig sind.

- 8.10 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) Vorstand
 - b) Beisitzern aus den Tanzgruppen
 - c) Mitgliedern mit besonderen Aufgaben
 - d) Jugendwart und Jugendsprecher
- 8.11 Die Beisitzer der Tanzgruppen werden jährlich vor der Mitgliederversammlung von den einzelnen Tanzgruppen gewählt.
- 8.12 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nur in den Punkten stimmberechtigt, die ihr Resort betreffen.
- 8.13 Können einzelne Ämter des Vorstandes (mit Ausnahme 8.4 BGB Vorstand) bzw. des erweiterten Vorstandes nicht besetzt werden, so kann der Vorstand diese Ämter gegen Bezahlung an Dienstleister außerhalb des Vereins übertragen um die Funktionsfähigkeit des Vereins sicherzustellen. Dieser Betrag darf €1800,- pro Jahr nicht überschreiten.

§ 9 Jugendversammlung

- 9.1 Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
- 9.2 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 9.3 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
- 9.4 Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen § 7, Ziffer 4. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10 Beiträge

- 10.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 11 Kassenprüfer

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Verbindlichkeiten von Ordnungen

- 12.1 Verbindliche Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
- a) Turnier- und Sportordnungen
 - b) Jugendordnung
 - c) Schiedsordnung
- 12.2 Der Verein erlässt zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Vereinsordnung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig. Die Vereinsordnung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Vereins stehen.
- 12.3 Die vorgenannten Ordnungen aus 12.1 und 12.2 sind nicht Bestandteil der Satzung und sind für alle Mitglieder des Vereins in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Ladenburg zu, die es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 17 Absatz 3, Ziffer 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- 14.1 Vorstehende Satzung tritt in Kraft nach
- a) Abstimmung in der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) Eintragung im Vereinsregister

geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2023
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim
unter der Registriernummer **VR 430614** am 02.05.2023

gez.: Renate Bürk-Dornblüth
(1. Vorsitzende)